



25. Oktober 2024

Teilrevision des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 (Anerkennungsreglement Lehrdiplome, ARDL): Erläuternder Bericht

Ausgangslage und Übersicht

Die Plenarversammlung der EDK hat am 22. Juni 2023 das totalrevidierte Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (MAR 2023) verabschiedet. Das ARDL muss in einigen Punkten an das MAR 2023 angepasst werden. Die Änderungen hängen insbesondere damit zusammen, dass das revidierte MAR 2023 keine abschliessende Aufzählung von Maturitätsfächern mehr enthält. Artikel 11 MAR 2023 definiert die Grundlagenfächer. Die Kantone entscheiden autonom welche Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sie anbieten wollen. Sie können hierfür auch «weitere Fächer» gemäss Artikel 14 MAR 2023 vorsehen. Bedingung ist, dass für diese Fächer ein Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben werden kann (siehe Artikel 8 MAR 2023).

Im Rahmen der Teilrevision wird im Zusammenhang mit dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen zudem dem Antrag der Kammer PH von swissuniversities Folge geleistet: Der Grundsatz, wonach für den Erwerb eines Maturitätslehrdiploms im ersten oder im einzigen Unterrichtsfach ein universitärer Master Major vorliegen muss, wird neu explizit im Wortlaut des ARDL festgehalten.

Basierend auf einem Antrag des Bildungsraums Nordwestschweiz wird die Möglichkeit, den Studiengang Sekundarstufe I mit einer Option Sonderpädagogik anzubieten, im ARDL verankert.

Neu wird auch die Möglichkeit der Anrechnung von nicht-formalen Bildungsleistungen an die Ausbildungen für den Unterricht an der obligatorischen Schule – in Analogie zu den Anerkennungsreglementen für die pädagogisch-therapeutischen Lehrberufe – ins ARDL aufgenommen.

Weiter wird die Unterscheidung zwischen Schulsprache und Fremdsprache beim Lehrdiplom für die Sekundarstufe I wieder eingeführt (Anhang I ARDL).

Die Teilrevision wird schliesslich zum Anlass genommen, die langjährige Anerkennungspraxis bezüglich des Maximalstudienumfangs für Stufenerweiterungsstudien der Primarstufe explizit im Wortlaut des ARDL festzuhalten.

Die Teilrevision im Einzelnen

Für den Erlasstitel wird neu ein Kurztitel und eine Abkürzung eingeführt.

Zulassung zur Ausbildung für den Unterricht an Maturitätsschulen (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b ARDL)

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b ARDL regelt die Zulassung zur Ausbildung für den Unterricht an Maturitätsschulen für diejenigen Fächer, die nicht an einer universitären Hochschule studiert werden können. Geregelt wird sie, weil die entsprechenden Studien – im Unterschied zu allen anderen – hauptsächlich nur an Fachhochschulen



absolviert werden können. Bisher traf das auf die beiden Fächer Musik und Bildnerisches Gestalten (neu Bildende Kunst gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe I MAR 2023) zu. Im MAR 2023 wird das Fächerangebot an Maturitätsschulen jedoch nicht abschliessend definiert. Die Kantone können gemäss Artikel 14 MAR 2023 weitere Fächer anbieten, für die es keine universitäre fachwissenschaftliche Vorbildung gibt. Diese werden im ARLD ebenfalls als MAR-Fächer bezeichnet.

Ausbildungsziele (Artikel 7 Absatz 4 ARLD)

Artikel 7 Absatz 4 ARLD definiert die mit dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen verbundene Befähigung. Die Befähigung bezieht sich auf den Unterricht gemäss dem Lehrplan. Ziel des Unterrichts ist es, dass die Maturandinnen und Maturanden über jene persönliche Reife (siehe Definition in Artikel 6 Absatz 1 MAR 2023) verfügen, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Das Ausbildungsziel für Maturitätslehrpersonen wird damit an das Bildungsziel in Artikel 6 Absatz 1 MAR 2023 angeglichen.

Des Weiteren wird im selben Absatz 4 neu explizit festgehalten, dass den Studierenden während der Ausbildung Einblick in den Unterricht an Fachmittelschulen gewährt werden muss. Damit wird der entsprechenden Forderung des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG) nachgekommen. Die Hochschulen bleiben frei zu bestimmen, wie sie dies umsetzen wollen (z.B. Thematisierung des FMS-Rahmenlehrplans, Hospitation oder Praktikum).

Ausbildung für Maturitätsschulen (Artikel 9 Absatz 2 ARLD)

Artikel 9 Absatz 2 ARLD hält neu klar fest, dass für den Erwerb eines Maturitätslehrdiploms im ersten oder im einzigen Unterrichtsfach ein universitärer Master Major vorliegen muss. Davon ausgenommen sind die Unterrichtsfächer, für die es keine universitäre fachwissenschaftliche Ausbildung gibt (z.B. Musik oder Bildende Kunst). Das zweite Unterrichtsfach setzt hingegen nicht zwingend einen formalen universitären Master Minor voraus. Damit wird die langjährige Praxis der Anerkennungskommission im Wortlaut des ARLD explizit festgehalten sowie der Heterogenität an den verschiedenen Hochschulen im Bereich der Anerkennung fachwissenschaftlicher Voraussetzungen entgegengewirkt.

Insofern das Erst- oder Monofach einer Disziplin an einer Universität entspricht, muss ein fachwissenschaftlicher Master Major in dieser Disziplin vorliegen (z.B. Master Major in Mathematik für das MAR-Fach Mathematik). Massgebend ist dabei ein hinreichender Forschungsnachweis in einem Unterrichtsfach, vor allem im Hinblick auf die Wissenschaftspropädeutik am Gymnasium. Diese Kompetenz wird im Rahmen eines Master Majors massgeblich durch das Erarbeiten einer Masterarbeit erworben. Entspricht nur ein Master Minor einem Unterrichtsfach an Maturitätsschulen, fehlt demnach dieser Nachweis sowie auch jener einer tieferen Sozialisierung im Fach. So ist es beispielsweise ausgeschlossen mit einem Master Major in Physik ein Monofachlehrdiplom in Mathematik zu erlangen. Die Person hätte die Möglichkeit das Lehrdiplom im Erstfach (oder Monofach) Physik und im Zweitfach Mathematik zu erwerben. Ausnahmen stellen diejenigen universitären Disziplinen dar, für die es kein Referenzfach an Maturitätsschulen gibt (sogenannte fachverwandte Abschlüsse). In diesen Fällen ist eine Zulassung zur Ausbildung für Maturitätsschulen möglich; sie erfolgt i.d.R. mit fachwissenschaftlichen Auflagen.

Nachträglicher Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung (Artikel 11 Absatz 2 ARLD)

Artikel 11 Absatz 2 hält neu klar fest, dass Erweiterungsstudien für zusätzliche Schuljahre der Primarstufe höchstens einen Drittel des regulären Diplomstudiums umfassen sollen. Dieser Grundsatz entspricht der gängigen Anerkennungspraxis.

Erfordert die zusätzliche Qualifikation Studienleistungen in einem höheren Umfang, so erfolgt die Qualifikation unter Anrechnung der bereits erbrachten Studienleistungen im regulären Diplomstudiengang. Zum Beispiel: Erweiterung des ehemaligen Diploms für den Kindergarten für die Unterrichtsbefähigung auf der ganzen Primar-



stufe. Die regulären Studiengänge sollen nicht fragmentiert und in ihrer Stellung als kohärente Studiengänge, die weitgehend kompakt auf eine bestimmte Zielstufe ausgerichtet sind, nicht konkurrenziert werden.

Anrechnung bereits erbrachter Leistungen (Artikel 12 Absatz 1 ARLD)

Neu sollen – analog zu den Anerkennungsreglementen für die pädagogisch-therapeutischen Lehrberufe – zusätzlich zu den formalen Bildungs- und Studienleistungen auch auf Hochschulstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen an die Ausbildungen für den Unterricht an der obligatorischen Schule angerechnet werden können. Gemeint sind damit insbesondere an Hochschulen erbrachte Studienleistungen in strukturierten Weiterbildungsformaten (d.h. Leistungen aus CAS, DAS und MAS). Der Umfang der Anrechnung von auf Hochschulstufe erworbenen nicht-formalen Bildungsleistungen ist auf 30 ECTS-Punkte beschränkt. Aufgrund des geringen Ausbildungsumfangs von 60 ECTS-Punkten ist eine Anrechnung von Weiterbildungsleistungen für die Ausbildung zum Erwerb eines Maturitätslehrdiploms nicht möglich.

Ausbildungsbereiche und deren Umfänge (neuer Artikel 13 Absatz 3bis; Absatz 4 Buchstabe a ab ARLD)

Lehrdiplom Sekundarstufe I mit Option Sonderpädagogik

Mit Absatz 3bis wird die Möglichkeit, den Studiengang Sekundarstufe I mit einer Option Sonderpädagogik anzubieten, explizit im Anerkennungsreglement vorgesehen. Damit soll den Bedürfnissen der integrativen Schulung Rechnung getragen werden. Mit der Option Sonderpädagogik geht keine Befähigung als Schulische Heilpädagogin bzw. Schulischer Heilpädagoge einher. Die Hochschulen können die Option Sonderpädagogik jedoch so ausrichten, dass möglichst viele Studienleistungen an eine zweite Masterausbildung in Schulischer Heilpädagogik angerechnet werden können.

Die Option Sonderpädagogik kann Studienleistungen in allen in Artikel 13 Absatz 1 ARLD genannten Ausbildungsbereichen umfassen (Erziehungswissenschaften, berufspraktisches Studium, Fachwissenschaft und -didaktik). Werden Studienleistungen an die 120 ECTS-Kreditpunkte Fachwissenschaft/-didaktik (Absatz 3 Buchstabe a) angerechnet, so müssen sich diese Studienleistungen zwingend auf die Unterrichtsfächer beziehen, für die das Lehrdiplom erworben wird (z.B. Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten beim Unterrichtsfach Deutsch oder Rechenschwierigkeiten beim Unterrichtsfach Mathematik). Gleiches gilt für die berufspraktische Ausbildung: Werden Studienleistungen an den Mindestumfang von 48 ECTS-Punkten (Absatz 3 Buchstabe c) angerechnet, so müssen diese zwingend auf der Zielstufe (Sekundarstufe I) absolviert werden.

Fachwissenschaftliche Ausbildung Maturitätslehrdiplom

Absatz 4 Buchstabe a definiert die Inhalte der fachwissenschaftlichen Ausbildung zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen. Diese erfolgt in einer oder in zwei Studienrichtungen, welche die Grundlage für den Unterricht in den entsprechenden MAR-Fächern darstellen. Da das MAR 2023 nur die Grundlagenfächer definiert, enthält der revidierte Rahmenlehrplan für Maturitätsschulen für Fächer gemäss Artikel 14 MAR 2023, die als Schwerpunkt- und/oder Ergänzungsfächer definiert werden, keine fachspezifischen Erfordernisse mehr. Für diese Fächer orientiert sich der kantonale Lehrplan an den im Rahmenlehrplan für Maturitätsschulen enthaltenen Rahmenvorgaben für Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer. Eine entsprechende Kontrolle des Fächerangebots erfolgt durch die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für Maturitätszeugnisse.

Anhang I ARLD: Liste der Fächer der Sekundarstufe I

Unterscheidung Schul- und Fremdsprache beim Lehrdiplom Sekundarstufe I

Das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene ARLD unterscheidet im Gegensatz zum ehemaligen Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 nicht mehr zwischen Schul- und Fremdsprache. Auf diese Differenzierung wurde im Rahmen der Totalrevision des ARLD 2019 im Sinne einer Vereinfachung bewusst verzichtet. Der Kanton Freiburg stellte den Antrag, die Unterscheidung im Anhang I des ARLD (Fächerliste) wieder einzuführen. Der Vorstand der EDK hat an seiner Sitzung vom 25. Ja-



nuar 2023 beschlossen, diese Frage in Anhörung zu geben. Aufgrund der klaren Anhörungsergebnisse wird die Unterscheidung zwischen Schulsprache und Fremdsprache im Anhang I des ARLD (Fächerliste Sekundarstufe I) wieder eingeführt.

Ergänzung der Liste der Fächer der Sekundarstufe I

Das Fach «storia delle religioni» wird basierend auf einem Antrag des Kantons Tessin neu im Anhang I der italienischsprachigen Fassung des ARLD aufgenommen. Weiter wird das Unterrichtsfach Romanisch aufgrund der entsprechenden Verwendung an der Pädagogischen Hochschule Graubünden durch die Bezeichnung Rätoromanisch ersetzt.

350-36.7 Is / MS